

3. Rita Lego war ab August 1998 bei der Stadt Chur angestellt als Kindergärtnerin im Kindergarten «Rösli» mit einem Teilpensum von zwei Wochenlektionen (10%). Der Monatslohn betrug entsprechend der Funktionsklasse 11/Stufe 8 Fr. 527.00 brutto. Per 1. Januar 2000 baute sie das Teilpensum um zwei weitere Lektionen auf 20% aus. Dafür erhielt sie eine Entschädigung von Fr. 85.90 pro Stunde, entsprechend der Funktionsklasse 11/Stufe 10.
Vom 1. Januar bis 29. Juni 2001 übernahm Rita Lego zusätzlich als Stellvertreterin ein 50%-Pensum im Kindergarten «Rehgarten» in Chur. In dieser Funktion leistete sie insgesamt 207,5 Arbeitsstunden.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Kindergärten setzt der Grosse Rat (Kantonsparlament) die Mindestbesoldungen für Kindergärtnerinnen in der Besoldungsverordnung fest. Laut Art. 2 dieser Besoldungsverordnung beträgt der Minimallohn für Kindergärtnerinnen Fr. 43'572.- pro Jahr. Im Übrigen ist laut Art. 18 Abs. 2 der Besoldungsverordnung die Entschädigung der Stellvertretungen Sache der Trägerschaft. Letztere (also die Stadt Chur) hat die Entschädigung für Kindergartenstellvertretungen nicht in einem Rechtssatz festgelegt.

Die Stadt Chur zahlte Rita Lego für die Stellvertretungen einen Stundengehalt von Fr. 58.75 und stützte sich dabei auf Empfehlungen der kantonalen Erziehungsdirektion. Rita Lego war damit nicht einverstanden; sie sah nicht ein, weshalb sie für die gleiche Tätigkeit weniger Lohn beziehen sollte, nur weil es sich hierbei um eine Stellvertretung handelte.

Nach diversen Schriftwechseln lehnte es der Departementsvorsteher der Stadt Chur mit Verfügung ab, Rita Lego für ihre Stellvertretung den gleichen Lohn wie für die Tätigkeit im Kindergarten auszubezahlen. Rita Lego erhob dagegen erfolglos Beschwerde an den Stadtrat von Chur und anschliessend an das kantonale Verwaltungsgericht, welches die Beschwerde am 25. September 2003 abwies. – Nun möchte sie ans Bundesgericht. Sie ist immer noch der Meinung, dass sie für die Stellvertretung denselben Lohn erhalten müsste wie für ihre Tätigkeit als Kindergärtnerin.

a) Formulieren Sie das Rechtsbegehren. (2 Punkte)

b) Formulieren Sie aus der Sicht der *Beschwerdeführerin* die materielle Begründung Ihrer Beschwerde und beurteilen Sie ganz kurz die Erfolgsaussichten (12 Punkte).

